

Strategische Umweltprüfung (SUP)

zur

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
(Flächenwidmungsplan)

(Planzahl 1976/F.A.1.)

Der Gemeinde

Zelking-Matzleinsdorf

Zusammenfassende Erklärung

Aus urheberrechtlichen Gründen wurden Bilder
und Karten entfernt – das Originaldokument
kann auf Anfrage übermittelt werden

Vorbemerkungen

Gem. §25 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes) sind für die Änderung eines Örtlichen Raumordnungsprogrammes die Bestimmungen des §24 (Erlassung des örtlichen Raumordnungsgrammes) sinngemäß anzuwenden. Es wurde bereits in der Frühphase des Verfahrens erkannt, dass eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Da das bereits bestehende Industriegebiet (im Sinne der Agglomeration) sowohl in der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf, als auch in der Marktgemeinde Leiben liegt, wurde eine gemeinsame Vorgangsweise zur Abänderung der beiden örtlichen Raumordnungsprogramme gewählt.

So wurden die Auflagezeitpunkte auf einander abgestimmt. Die Ausführungen der Elaborate (Abgrenzung des Untersuchungsrahmens, Planungsbericht-Umweltbericht, Plandarstellungen, fachliche Ergänzungen) wurden größtenteils ohne Berücksichtigung der Gemeindegrenze verfasst: Andernfalls hätte die Planungsmaßnahme nicht in ihrer Gesamtheit bewertet werden können: Dies hätte zur Folge gehabt, dass z.B. aufgrund der größeren Rückwidmungen in Zelking-Matzleinsdorf u.U. die Frühphase der Umweltprüfung ergeben hätte, dass keine Umweltauswirkungen zu konstatieren sind, was den Eindruck des Gesamtprojektes verfälscht hätte.

§48 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 - Gemeinsame Bestimmungen
*Abs.2. Sind **gemeinsame Maßnahmen** des Bundes, des Landes, benachbarter Bundesländer oder **benachbarter Gemeinden für die überörtliche oder örtliche Raumordnung von Interesse**, ist ein **gemeinsames Vorgehen mit den zuständigen Bundes-, Landes-, oder Gemeindeorganen rechtzeitig anzustreben.***

Anforderungen an die Zusammenfassende Erklärung

In der zusammenfassenden Erklärung wird die Entscheidung des Gemeinderates der Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf über die Beschlussfassung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, die in der Sitzung vom 21.02.2019 gefasst wurde, begründet.

Die zusammenfassende Erklärung beinhaltet dabei die Ausführungen

- wie Umwelterwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind
- wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Konsultationen berücksichtigt wurden
- aus welchen Gründen nach Abwägung welcher Varianten welche davon beschlossen wurde

Einbeziehung von Umwelterwägungen

Umwelterwägungen wurden in verschiedenen Elementen der Planung einbezogen:

Beim Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen stand am Anfang des Verfahrens und definiert, wo Umweltauswirkungen vermutet werden und wie die Untersuchungen von Statten gehen. Die strategische Umweltprüfung fußt somit ganz wesentlich auf dieser ersten Umwelterwägung.

Als Teil der Konsultation wurde dieser der Umweltbehörde (in diesem Fall Abt. Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung) zur Stellungnahme übermittelt und in der Beantwortung mitgeteilt, dass der Rahmen weitgehend vollständig ist, dass dieser allerdings auch auf Lärmauswirkungen im Hinblick auf den induzierten Verkehr zu ergänzen sei.

Die ebenfalls in diesem Schreiben urgierte Kontaktaufnahme mit dem Verkehrsverbund-Ost-Region im Hinblick auf eine allfällige Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr wurde durch den Ersteller des Planes, der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH per Mail am 25.08.2018 durchgeführt.

Der Rahmen wurde somit ergänzt, sodass er letztlich folgende Inhalte aufwies (roter Text stellt dabei die Ergänzung vor der Auflage dar)

werden vermutet hinsichtlich	relevante Schutzvorgaben	was wird untersucht?	Methode
Beeinträchtigung des Landschaftsbild	Wahrung des Landschaftsbildes	Sichtbeziehung/ Dominanz der geplanten Vorhaben	Fotomontagen, Sichtbarkeitsanalyse Darstellung möglicher Bebauung im Vergleich der möglichen Bebauung der aktuellen Widmungen
Beeinträchtigung von bedeutenden Landschaftselementen	Keine Beseitigung bedeutender Landschaftselemente	Ausstattung des Areal	Erhebung
Lärm	Menschliche Gesundheit	Potenzieller Lärm und Auswirkung auf nahegelegene schützenswerte Bereiche	Abstandsanalyse von Emittenten zu schützenswerten Nutzungen im Umfeld Lärmschätzung und potenzielle Immissionen auf umliegenden schützenswerten Nutzungen, basierend auf Richtwerten Abschätzung auch des induzierten Verkehrs an Zufahrtsrouten auf schützenswerte Nutzungen im Umfeld
Lichtverschmutzung	Menschliche Gesundheit	Auswirkungen bei Vollbetrieb	Abstandsanalyse von Emittenten zu schützenswerten Nutzungen im Umfeld, Abschätzung
Sach- und Kulturgüter	Wahrung von Sach- und Kulturgüter	Nächstgelegene Sach- und Kulturgüter und potenzielle Beeinträchtigung Potenzielle Ausstrahlung auf das Welterbe Wachau	Deskriptiv, Einschätzung, ob es zu Überlagerungen kommen kann (Sichtbarkeitsanalyse)
Freizeit und Erholung	Wahrung der Erholungsfunktion	Beschreibung wesentlicher Erholungsrouten und –räume und deren Veränderung aufgrund der Widmung	Deskriptiv

Natura 2000	Wahrung von Schutzgütern bzw. Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes für Lebensräume oder Arten von gemeinschaftlichen Interesse	Potenzielle Habitats gem. Schutzgüterbeschreibung und Überlagerung mit Widmung Erhaltungsziele und –maßnahmen i.d. Verordnung des Natura 2000 Gebietes	Deskriptive Einschätzung, ob gem. Schutzgüterbeschreibung der Natura 2000 Überlagerungen möglich sind (insbesondere durch Abwassereinleitung in die Donau, mögl. Grundwasserabsenkung, Lärm und Licht)
Bodenversiegelung	Geringe Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen Begrenzung der Inanspruchnahme des Bodens auf das unbedingt erforderliche Ausmaß	Bodengüte und Flächenausmaß	Erhebung der m ² neu gewidmetes Industriegebietes sowie die dort vorhandene Bodengüte gem. elektronische Bodenkarte und Vergleich mit bisher gewidmetem Bauland
Jagd	Wahrung der Jagdausübung im Sinne der Wahrung des Wildstandes	Beschreibung der wildökologischen und jagdwirtschaftliche Situation	Bewertung Jagdstatistik Beschreibung der Auswirkungen v.a. hinsichtlich Habitatverlust, Fragmentierung
Verkehrsabwicklung	Wahrung der Kapazitäten von Verkehrsträgern	Potenzielle Induzierung von Verkehr unter der Prämisse der Erweiterung des Betriebsgebietes und der Kapazitäten bestehender Verkehrssysteme Einschätzung Anschlussmöglichkeit Bahn und Verlagerungspotenzial	Deskriptiv, Einschätzung anhand von Richtwerten nach Branchen

Bei der Entwicklung von Varianten

Bei der Entwicklung von zu prüfenden und zu vergleichenden Varianten wurden durch die Rückwidmungsvariante Umwelterwägungen angestellt: Diese weist neben der neben der Neuwidmung von neuem Bauland-Industriegebiet v.a. die Rückwidmung bestehender Industriegebietsteile im Natura-2000-Gebiet sowie die Rückwidmung von Industriegebiet in der Nähe der nächstgelegenen Ortschaft Bergern auf.

Behördenseits vor Auflage

Die Abteilung Allgemeiner Baudienst - Naturschutz wurde konsultiert, die ihrerseits in der Phase vor der Auflage zum Thema Natura-2000 eine gewisse Bearbeitungstiefe einforderte. Diese fand sich dann im Umweltbericht-Planungsbericht im entsprechenden Kapitel wieder.

Wie erwähnt wurde vor der Auflage aufgrund der Mitteilung der Umweltbehörde der Untersuchungsrahmen ergänzt.

Information und Konsultationen

Die öffentliche Auflage (mit Planungsbericht-Umweltbericht, Plandarstellung, Verkehrsbeurteilung, Darstellungen des Landschaftsbildes, Verordnungsentwurf, Flächenbilanzen, Auflistung der Änderungspunkte) erfolgte vom 18.09.2018 bis zum 30.10.2018.

Innerhalb der Auflage konnten alle Personen eine oder mehrere Stellungnahmen abgeben. Der Kreis der Stellungnehmenden war dabei nicht nur auf Anrainer oder Gemeindebewohner beschränkt. Diese Möglichkeit wurde stark genutzt. So langten 166 Stellungnahmen ein.

Aufgrund notwendiger fachlicher Ergänzungen, die allerdings nicht die strategische Umweltprüfung (Variante, Untersuchungsrahmen oder dgl.) betrafen, wurden fachliche Ergänzungen durchgeführt und diese gemeinsam mit den bereits bestehenden Unterlagen zur öffentlichen Auflage gebracht. Diese zweite Auflage wurde von 10.12.2018 bis zum 21.01.2019 durchgeführt. Auch hier war die Möglichkeit gegeben, in der schon erwähnten Form Stellungnahmen abzugeben.

Die Rechte auf Information und Konsultation sind somit gewahrt. Möglichkeit darauf bestand in der erwähnten Form.

Im Umweltbericht wurde auf mögliche Änderungen der zweiten gegenüber der ersten Auflage eingegangen. Aufgrund der nur geringen Änderung wurde festgehalten, dass im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen die Ergebnisse der ersten zur zweiten Änderung keine Änderung des Untersuchungsrahmens oder der Ergebnisse der Prüfung möglicher Umweltauswirkungen ergeben.

In dieser zweiten Auflage langten 36 Stellungnahmen ein. Zwei wurden außerhalb der Stellungnahmefristen eingegeben.

Umweltstellen

Im Rahmen der Auflage waren folgende Stellen in das Verfahren involviert:

- Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
- Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
- Abteilung Allgemeiner Baudienst (für den Naturschutz)
- NÖ Umweltschutz

von den ersten drei erwähnten Stellen ergingen Gutachten/Anschreiben in Bezug auf die Planung an die Gemeinde. Die Umweltschutz wurde durch die Abteilung BD1-N in Kenntnis gesetzt, allerdings wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Wie erwähnt erfolgten die Konsultationen der Umweltstellen einerseits im Rahmen der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens. Außerdem wurden diese auch von der Auflage verständigt und sämtliche Unterlagen, die auch der Öffentlichkeit zugänglich waren (in Form der Auflageunterlagen) wurden ihnen zur Verfügung gestellt. Daraufhin wurden zwei Gutachten erstellt (Raumordnung, Naturschutz), die für die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf keine Versagungsgründe erkannt haben.

Organisierte Öffentlichkeit

Zwei Stellungnahmen langten von einer Bürgerinitiative ein. Eine davon war an die Marktgemeinde Leiben adressiert, die offenbar diese Stellungnahme auch an die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf weiterleitete. Inhaltlich waren diese Stellungnahmen ident.

Breite Öffentlichkeit

Der Großteil der Stellungnahmen wurde von Privatpersonen abgegeben.

Nachbarstaaten der EU

Da keine Nachbarstaaten der EU mit Umweltauswirkungen zu rechnen haben, wurde auf die Konsultation der Nachbarstaaten verzichtet.

Nachbargemeinden

Die Nachbargemeinden wurden in für die Änderung des Raumordnungsprogrammes in üblicher Weise informiert. Die Marktgemeinde Emmersdorf gab eine Stellungnahme dabei ab. Andere Gemeinden gaben keine Stellungnahme ab.

Berücksichtigungen

... des Umweltberichtes

Im Umweltbericht sind gem. §4 Abs. 6 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 sämtliche relevante Inhalte eines Umweltberichtes dargelegt. Im Umweltbericht wird empfohlen, die Rückwidmungsvariante als der für die Umwelt verträglichste Variante zu beschließen.

Die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf beschließt somit den Umweltbericht gem. der Empfehlung (Kapitel M Zusammenfassung und Abwägung der Ergebnisse im Rahmen der Entscheidung). Dieser wird somit vollinhaltlich berücksichtigt.

Anmerkung: Die geringfügige Änderung (kleinere Ausweisung eines Industriegebietes am Grundstück 962. KG Bergern-Maierhöfen als in den Auflagen) wirkt sich nicht negativ auf das Ergebnis des Umweltberichtes auf. Da nun eine geringere Industriegebietsfläche am gegenständlichen Grundstück geplant ist, wird das Ergebnis der Rückwidmungsvariante nicht zum negativen verändert. Diese stellt somit auch die beste Variante in Anbetracht der geringfügigen Änderung gegenüber der Auflage dar.

... der abgegebenen Stellungnahmen

... der Öffentlichkeit

Wie erwähnt fanden zwei Auflagefristen statt. Viele Stellungnahmen befassten sich nicht mit der geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, sondern mit einer konkreten Projektplanung einer ansiedlungswilligen Firma. Die meisten Stellungnahmen nahmen somit nicht Bezug auf die Änderung der Flächenwidmung im Sinne der anteilig kleinen Erhöhung der Fläche um ca. 20% (auf ca. 30ha). Vielfach findet sich in den Stellungnahmen keine Bezugnahme auf die Unterlagen, die der Öffentlichkeit im Rahmen der Information und Konsultation zu Verfügung gestellt wurde.

Ein wesentlicher Aspekt ist in das Zentrum der Beurteilung zu stellen: Es handelt sich um eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Es wird kein neues Industriegebiet aus der Taufe gehoben. Somit würde auch ohne eine Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Veränderung des nutzungsgemäßen Status Quo (v.a. landwirtschaftliche Nutzung bestehender Industriegebietsflächen) stattfinden können. Die geplante Änderung der örtlichen

Raumordnungsprogramme vermögen aufgrund der bestehenden Widmung keine wesentlichen Veränderungen bewirken.

Als wichtigste Ziele des Umweltschutzes und des Schutzes vor Auswirkungen generell ist die dem Verfahren zur Änderung des Flächenwidmung nachgereichte Umweltverträglichkeitsprüfung im Falle der Ansiedlung einer größeren industriellen Anlage zu sehen.

Stellungnahmen oder Teile davon, die nicht die Umwelt betreffen (z.B. Jobeffekte, Arbeitslosigkeit, Tourismus als Wirtschaftszweig ...) werden hier nicht behandelt. Eine Behandlung fand im Rahmen der Beantwortung der Stellungnahmen durch den Ortsplaner statt.

Folgende Ausführungen sind zur Berücksichtigung der Öffentlichkeit für die jeweiligen Themenfelder, die Gegenstand der SUP waren, zu erwähnen:

Geruchsemissionen und -immissionen wurde nicht als prüfrelevant in dieser Phase (Phase der Widmung) erachtet, da die Widmung nur eine Bandbreite von Projekten bietet und die Widmung per se keine konkrete Anlage bedingt. Schließlich könnte auch ein anderer Betrieb, als der, der bereits Interesse bekundet hat, sich hier ansiedeln. Da eine Flächenwidmung erhöhte Bestandskraft aufweist, ist auch nicht ausgeschlossen, dass andere, weitere Firmen z.B. sich ansiedeln. Insofern wurde keine Einschätzung oder Abschätzung getroffen. Eine spätere Umweltverträglichkeitsprüfung kann projektbezogen entsprechende Emissionen quantifizieren und Schutzmaßnahmen vorschreiben. Die gegenständliche Änderung jedenfalls erhöht den Abstand zum nächstgelegenen Wohnbauland von rd. 260m auf 350m (zur Ortschaft Bergern).

Die Errichtung einer Kläranlage wurde vielfach unter diesem Thema im Rahmen der Stellungnahmen auch subsummiert. Es gilt dasselbe.

Die Entnahme von Grundwasser ist ebenfalls nicht unmittelbar widmungsrelevant. Vielmehr weist dieses Thema Relevanz für eine nachgereichte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf. Zumindest die aktuellen Planungen weisen keine geplanten Entnahmen von Grundwasser auf. Unabhängig davon sind wasserrechtliche Bescheide einzuholen. Im Falle größerer Auswirkungen werden diese auch nicht erteilt werden. Auch unter der jetzigen Widmung kann ein Industriebetrieb sich ansiedeln und eine wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme anstreben.

Landschaftsbild und -elemente

Zerstörung des Landschaftsbildes

Viele Stellungnahmen gingen darauf ein, dass es zu einer negativen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Von einer Zerstörung der Landschaft war vielfach ebenfalls die Rede. Die Dimension einer industriellen Anlage entfalte negative Auswirkungen auf die erwähnten Schutzgüter. Vielfach wurde auch die Höhe der geplanten Objekte („30m hoch“) kritisch gesehen.

Dazu ist zu sagen, dass die aktuelle Widmung bereits die Errichtung industrieller Anlagen einer größeren Dimension zulässt. Das Landschaftsbild wurde im Bericht anhand von Fotomontagen bewertet. Dabei kann man deutlich erkennen, dass von den Punkten, von denen Ansichten bestehen (wovon keiner in der touristisch frequentierten Wachau liegt) im Gegensatz zu einer Bebauung gem. aktueller Widmung (=Null-Variante) durch die Einbindung eines Grüngürtels die Auswirkungen gemindert werden.

Die Ansicht auf eine Dunstwolke stellt im baurechtlichen Sinn keine Immission dar. Auch für eine strategische Umweltprüfung ist eine solche Wirkung nicht relevant und auch nicht zu bewerten.

Das Anrücken der Bebauung an den Treppelweg wird durch einen Grüngürtel kompensiert. Bisher wies die Widmung keine solche Kompensationsmaßnahme auf.

Es wurden im Rahmen des Berichtes eine Vielzahl von Sichtachsen erstellt. Der Blick zum Stift wird vom Projektareal für Touristen zwar wahrnehmbar sein, allerdings die geplante Änderung nicht, da unter der Prämisse einer Bebauung der bereits gewidmeten Flächen des Projektareals im Vergleich zu der geplanten Änderung keine Auswirkungen zur Folge hat (siehe „Sach- und Kulturgüter“). Für die Radtouristen am Treppelweg, die als einzige Touristen hier in die Nähe des Projektareals kommen, verbessert sich das Landschaftsbild, da bisher kein Grüngürtel an der Donau gewidmet war und im Falle keiner Abänderung des Raumordnungsprogrammes kein Sichtschutz auf das Projektareal gegeben wäre.

Die Ausführungen im Hinblick auf die Zerstörung von Sichtachsen, Orts- und Landschaftsbild können nicht nachvollzogen werden: Der Bericht hat sich eingehend mit dieser Thematik beschäftigt: So kann aktuell bereits eine Fläche von ca. 25 ha entsprechend bebaut werden. Das Anrücken der Bebauung an den Treppelweg wird durch einen Grüngürtel kompensiert. Bisher wies die Widmung keine solche Kompensationsmaßnahme auf.

Zerstörung eines Auegebietes und einer unbelasteten Natur sowie Zerstörung der Schönheit der Landschaft

Es werden keine Auen durch die Änderung in Anspruch genommen. Das Projektgebiet einschließlich der jetzt schon als Industriegebiet genutzten Flächen ist bereits jetzt kein Auegebiet, sondern intensivagrarisches Landwirtschaftsgebiet nebst größeren Einrichtungen der Energieversorgung.

Eine besondere Naturnähe kann man dem Areal nicht attestieren.

Falsche Darstellung der Baukörper im Umweltbericht-Planungsbericht

Einige Stellungnahmen sahen die Darstellung der Baukörper im Umweltbericht (bzw. Anlage dazu) kritisch, da diese den Eindruck verfälschten (auch im Hinblick auf die aktuelle Situation keiner Baukörper). Außerdem unterscheiden sich die dort dargestellten Baukörper von denen, die von einem Projektinteressenten bereits vorgestellt wurden.

Dem ist zu entgegnen, dass die Widmung nicht die Bebauung darstellt und auch nicht ein Schritt im Rahmen eines Verfahrens zur Erlangung einer Baugenehmigung darstellt. Somit sind bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes allgemeine Grundsätze zu erörtern. Wenn nun der Projektinteressent eine Darstellung mit über 30m zeigt, ist das für die Widmung nicht unmittelbar relevant, weil bisher bereits jetzt schon in der bestehenden Widmung derartig hohe Objekte errichtet werden könnten. Die Visualisierung im Rahmen des Berichtes soll die grundsätzlichen möglichen, auf der Ebene der Flächenwidmung befindlichen möglichen Auswirkungen von typischen Gebäuden eines Industriegebietes generell darstellen. Eine Befassung des Landschaftsbildes einer solchen Anlage wird im Zuge einer

Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden. Dies ist allerdings zeitlich nach der Widmung angeordnet. Auch aktuell besteht eine Widmung, die Gebäude über 25m nicht verbietet.

Landschaftsstruktur

Es wurde in einer Stellungnahme kritisiert, dass sich der Umweltbericht-Planungsbericht nicht mit der Landschaftsstruktur der nördlichen Donauseite befasst.

Da die Donau eine starke Zäsur (zumindest in der Charakteristik) darstellt, begrenzen sich die unmittelbaren optischen Auswirkungen v.a. auf dem südlichen, deutlich ebenen Teil. Die Auswirkungen auf den nördlichen Teil sind unter dem Aspekt der bestehenden Widmung und der Einbindung eines Grüngürtels zu sehen.

Optische Auswirkung auf Lehen, Ebersdorf

Viele Stellungnahmen langten von Bewohnern aus den Ortschaften am nördlichen Donauufer ein.

Die gegenständliche Planung sieht die Einbindung eines Grüngürtels vor. Aktuell besteht keine solche Widmung trotz des Vorhandenseins von Industriegebiet. Jetzt bestünde unter der Prämisse einer widmungsgemäßen Nutzung des Areals gänzlich freie Ansicht auf industrielle Anlagen.

Lärm

Lärmbelastung durch Widmung

Generell induziere die Widmung viel Lärm, die auf verschiedenste Schutzgüter ausstrahle.

Lärm wird Teil einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Die exakten Emissionswerte stehen genauso wenig fest, wie bei der erstmaligen Ausweisung damalige Emissionswerte der damals geplanten Anlage feststanden. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist jedenfalls eine umfassende Befassung mit diesem Thema erfolgen. Deshalb fand eine Abschätzung und keine Messung statt (da man nichts messen kann, was noch nicht da ist und wofür noch kein Plan vorliegt bzw. was abgedeckt von einem konkret vorliegenden Projekt zu bewerten ist). Diese Schätzung errechnete die ungefähre Distanz, in welcher sich der Lärm effektiv verringert. Die Werte sind dabei aufgrund der Planungsphase (kein Projektbezug) abgeschätzt und nicht gemessen.

In den fachlichen Ergänzungen wurde auf die Vorprägung der Verlärmung durch die Bahn unter „Umweltaspekte – Nutzungsstörungen“ eingegangen.

Lärm durch Schiffs- und auch Eisenbahntransport

Als weiterer Aspekt wurde vielfach erwähnt, dass die Umwidmung bzw. die Errichtung einer industriellen Anlage zu Folge hat, dass die Donau als Verkehrsträger für die An- /

Ablieferung der Produkte dient und somit Lärm an der Donau (und somit in der Nähe der Wohngebiete in der Gemeinde Leiben) entsteht. Dabei ist festzuhalten, dass grundsätzlich im Bericht und in den fachlichen Ergänzungen die Trimodalität (Eisenbahn, Wasserstraße, Straße) dieses Standortes als Positivum erklärt wird und somit auch der Zugang zum Wasser als Verkehrsträger die Standortqualität begründet. Allerdings besteht ein direkter, als Bauland-Industriegebiet gewidmeter Zugang zum Wasser bereits jetzt. Die geplanten Änderungen sehen zwar eine Erweiterung in Richtung Donau im Bereich der Marktgemeinde Leiben vor, allerdings wird diese zum Treppelweg hin von einem Grüngürtel zukünftig unterbrochen. Die geplante Widmung ändert somit nicht die Möglichkeit zur Nutzung der Wasserstraße. Emissionen, die aus Verladungsanlagen entstehen, so wie andere Anlagen UVP-pflichtig. Die Möglichkeit der Schaffung einer entsprechenden Anlage besteht bereits heute (diese Ausführungen treffen auch auf die Rubriken Licht und Verkehr zu).

Lärm steigt generell

Dazu ist anzumerken, dass die Bahntrasse im Süden eine erhebliche Lärmbelastung des Areals darstellt und die südlichen Teile (Bergern) jetzt schon erheblich beeinträchtigt werden. Wie der Bericht ausführt, weist die Erweiterung in den Norden eine Distanz von über 500m zum Wohnbauland Ebersdorfs auf. Das partielle Näherrücken an das Wohnbauland im Norden wird durch einen Grüngürtel abgeschirmt werden. Die aktuelle Flächenwidmung weist keinen derartigen Schutz auf. Mit einer Kompensationswirkung durch diesen Grüngürtel ist in jedem Fall zu rechnen, da die freie Schallausbreitung stärkere Emissionen (und letztlich auch Immissionen) verursacht. Wie im Bericht angeführt reduziert die Widmung in Summe die effektive Distanz zur Lärmreduzierung gegenüber anderen geprüften Varianten deutlich. Auch wenn die Null-Variante als beste im Sinne der Lärmreduzierung hervorgeht, wurde im Bericht für die Rückwidmungsvariante (die letztlich die Planungsvariante darstellt) die Komponente „Lärmreduzierung durch den Grüngürtel“ nicht einbezogen. Jedenfalls wird dieser für eine Lärmreduzierung sorgen.

Auch hier ist wieder ein Aspekt in das Zentrum der Beurteilung zu stellen: Es handelt sich um eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Es wird kein neues Industriegebiet aus der Taufe gehoben. Somit würde auch ohne eine Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Verkehrsinduzierung stattfinden können. Die geplante Änderung der örtlichen Raumordnungsprogramme vermögen aufgrund der bestehenden Widmung bzw. der in der Gemeinde Leiben einzubindenden Grüngürtel im Hinblick auf den Verkehr keine wesentliche Veränderungen bewirken.

Wie erwähnt steigt in Summe der Abstand zum Wohngebiet in Bergern an. Dieses ist aufgrund der Nähe von der aktuellen Unmittelbarkeit potenziell stärker betroffen, als die gegenüber der Donau liegenden Ortschaften (da diese weiter weg liegen und der Lärm mit der Entfernung nicht mehr so stark abnimmt, wie auf den ersten Metern).

Lärmbelastung durch die Widmung/Anlage im Bereich eines Naherholungsgebietes bzw. Tourismusgebiet

Die Bahntrasse im Süden stellt jetzt schon eine erhebliche Lärmbelastung des Areals dar und die südlichen Teile (Bergern) werden jetzt schon erheblich beeinträchtigt. Wie der Bericht ausführt, weist die Erweiterung in den Norden eine Distanz von über 500m zum Wohnbauland Ebersdorfs auf. Das partielle Näherrücken an das Wohnbauland im Norden wird durch einen Grüngürtel abgeschirmt werden. Die aktuelle

Flächenwidmung weist keinen derartigen Schutz auf. Mit einer Kompensationswirkung durch diesen Grüngürtel ist in jedem Fall zu rechnen, da die freie Schallausbreitung stärkere Emissionen (und letztlich auch Immissionen) verursacht. Wie im Bericht angeführt reduziert die Widmung in Summe die effektive Distanz zur Lärmreduzierung gegenüber anderen geprüften Varianten deutlich. Auch wenn die Null-Variante als beste im Sinne der Lärmreduzierung hervorgeht, wurde im Bericht für die Rückwidmungsvariante (die letztlich die Planungsvariante darstellt) die Komponente „Lärmreduzierung durch den Grüngürtel“ nicht einbezogen. Jedenfalls wird dieser für eine Lärmreduzierung sorgen.

Lärmbelastung in Melk

Die Lärmemissionen, die durch die Erweiterung der Widmung in einer Distanz von 4,5 km erhöht werden, sind wohl marginal. Wie erwähnt stellt die Distanz einen wesentlichen Faktor dar. 4,5 km sind dabei bereits äußerst groß. Außerdem liegen so viele naturräumliche und anthropogene Elemente dazwischen.

Licht

Licht wird Teil einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Die exakten Emissionswerte stehen genauso wenig fest, wie bei der erstmaligen Ausweisung damalige Emissionswerte der damals geplanten Anlage feststanden. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird jedenfalls eine umfassende Befassung mit diesem Thema erfolgen.

In der gegenständlichen Projektphase jedenfalls erfolgte im Rahmen der SUP eine Abschätzung, die anhand der Messung der Distanzen zu schützenswerten Nutzungen vorgenommen wurde. Auch hier stellt v.a. das Abrücken der Industriegebietswidmung zur Ortschaft Bergern aufgrund der besonderen Nähe ein Positivum insgesamt dar.

Licht in Bezug auf die Fauna

Das naturschutzfachliche Gutachten hat ergeben, dass kein Einwand erhoben wird, sofern die Auspflanzung eines Grüngürtels erfolgt. Benchmark der Bewertung war das Vorliegen bereits aktuell bestehende großer Industriegebietsflächen. Insofern ändert der Widmungsakt nichts wesentliches. Die Wildökologie wird ebenfalls Gegenstand einer nachgereichten Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Hier wird auf den Umweltbericht verwiesen (unter Natura-2000 werden Ausführungen im Hinblick auf Fledermäuse und Immissionsschutz von Licht dargestellt)

Lichtverschattung durch Dampf einer Industrieanlage

Dabei ist zu erwähnen, dass unter der bestehenden Widmung bereits auch industrielle Anlagen möglich sind, die ebenfalls Dampf ausstoßen. Es darf angezweifelt werden, dass mögliche Dampfwolken so stark die Besonnung der Nachbarseite der Donau beeinträchtigen oder den Sternenhimmel verdunkeln. Diese Elemente sind auch nicht Gegenstand einer Umweltprüfung. Das Wohngebiet der gegenüberliegenden Donauseite liegt nicht nur über 500m weit weg, sondern auch größtenteils über dem Projektareal. Die Sonne steht zu Mittag bekanntermaßen hoch. Die erwähnten Wolken müssten somit in extrem großer Höhe noch sehr dicht sein.

Menschliche Gesundheit

Es wurden z.B. Bedenken hinsichtlich Asthma-Anfälligkeit und Schimmelpilzverbreitung aber auch in Hinblick auf psychische Gesundheit geäußert. Generell ist zur psychischen und physischen Gesundheit festzuhalten: Obwohl es gerade Richtung Norden zu einem Näherrücken des Industriegebietes zum Wohnbauland kommt, bleibt die Distanz immer noch über 500m mindestens erhalten. Die Widmung entbindet die Behörden nicht, den §68 Abs. 3 des AVG einzuhalten: Demnach muss die Behörde selbst bei Bestehen industrieller Anlagen gegebenenfalls (im Falle von gesundheitlichen Auswirkungen auf Menschen in der Umgebung) gefahrenvermeidende, mindernde Auflagen vorschreiben. Im Kommentar zum NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird als Richtwert eines Mindestabstandes¹ von Industriegebiet zum Wohngebiet mit 300m beziffert.

Luftemissionen, die durch die Anlage induziert werden, werden ebenfalls Teil eines UVP-Verfahrens sein. Auch unter der Nutzung der aktuellen Widmung (also ohne Änderungsverfahren) sind industrielle Anlagen möglich, die bei entsprechender Größe und Nutzung auch u.U. einem UVP-Verfahren unterzogen werden hätten müssen.

Somit wird auch geprüft werden, ob es nach Melk oder in Umlandgemeinden zu Auswirkungen kommen wird. Da auch unter der schon bestehenden Widmung eine solche Prüfung durchzuführen wäre, ändert dies nicht die Rechtslage und das Gebot des §68 Abs. 3. AVG (wie unten unter Monitoring-Maßnahmen beschrieben).

Sach- und Kulturgüter

Unseco-Weltkulturerbe

Viele Stellungnahmen kritisierten, dass es zu Auswirkungen auf das UNSECO-Weltkulturerbe Wachau käme.

Das Projektareal liegt nicht direkt angrenzend am UNESCO-Weltkulturerbe. Es liegt nicht einmal angrenzend an die Pufferzone dieses Weltkulturerbes, welche geschaffen wurde, um eben einen Abstand zum Weltkulturerbe zu schaffen. Die in Stellungnahmen erwähnte Sicherung dieses einzigartigen und unersetzlichen Gutes und die Erhaltung des Bestandteiles des Welterbes der ganzen Menschen wird durch die Umwidmung nicht beeinträchtigt: Es ist zu erwähnen, dass bereits rund 25 ha Industriegebiet am Ort gewidmet sind. Die geplante Änderung der Flächenwidmung sieht sogar eine Reduzierung des Industriegebietes in Richtung Weltkulturerbe (Richtung Osten) vor. Es kann nicht erkannt werden, wie diese neue Flächenaufteilung (trotz der Erhöhung der Baulandflächen um rund 20%) die Schutzbestimmungen und die Konvention beeinflusst. Ein Grüngürtel wird in diese Richtung implementiert werden.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass die Ausweisung der Wachau als Weltkulturerbe im Jahr 2000 geschah. Wie im Bericht ausgeführt, besteht die Ausweisung des Industriegebietes seit Beginn der 1980er Jahre. Wenn nun das Weltkulturerbe Wachau in das Projektareal reichen würde und somit eine Beeinträchtigung der Nutzung des Areals die Folge wäre, wäre wohl auch zu prüfen, inwiefern dies auch auf die

¹ Baurecht NÖ, Pallitsch, Pallitsch, Kleewein, 2018, 10. Auflage, Stand 1.10.2017, Seite 1191 unter Fußnote 10

Eigentumsrechte der Besitzer dieser als Bauland gewidmeten Flächen durch eine solche Ausweisung Einfluss genommen wurde und wer für allfällige Entschädigungen zu sorgen hätte.

Massive Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgüter

Eine genaue Erhebung allfälliger Sach- und Kulturgüter sowie widmungsbedingter Beeinträchtigungen wurden im Bericht durchgeführt. Auf der Fläche, auf welcher erstmals Bauland gewidmet wird, sind Sachgüter v.a. nur in der Form von Ackerland gegeben. Ausführungen zur Bewertung der Güte dieser Böden (und somit zum Wert dieser Güter) findet man unter Bodenversiegelung.

Vergleich zur Wachau bzw. Projektareal sei charakteristischer Teil der Wachau

Der Abschnitt der Wachau ist mit dem Verlauf der Donau im Nibelungengau nicht vergleichbar, da die Wachau aufgrund der Nicht-Errichtung von Kraftwerken naturnäher ist, als der Abschnitt zwischen den Kraftwerken Ybbs-Persenbeug und Melk.

Beeinträchtigung für die Nibelungenstadt Pöchlarn

Zur Nibelungenstadt Pöchlarn bzw. zu dem namensgebenden, historischen Teil dieser Stadt besteht keine Sichtbeziehung.

Donau-Limes

Es besteht zumindest im Bundesdenkmalamt keine Kenntnis von einer Ausweisung der gegenständlichen Fläche als Weltkulturerbe Donaulimes. Außerdem bestehen auch keine Hinweise auf entsprechende Limes-typische Anlagen im gegenständlichen Gebiet (Türme, Wachposten und dgl.). Wie in einem Artikel aus dem Kurier vom 24.04.2018 hervorgeht², wird nicht der gesamte Donauabschnitt Weltkulturerbe werden, sondern nur wertvolle archäologische Stätten. Im gegenständlichen Bereich bestehen keine Hinweise auf derartige Stätten.

Ansicht vom Stift Melk – Gegenstand vieler Stellungnahmen v.a. wg. Weltkulturerbe

Vielfach wurde erwähnt, dass der Tourismus nicht zuletzt durch die Umwidmung leide, da das Stift Melk optisch durch die Widmung beeinträchtigt wird:

Dies trifft nicht zu: Von der Altane des Stift Melks, die sich rund 4,5km vom Projektareal entfernt befindet, kann man in einer Richtung von ca. 262° (zwischen West und West-Süd-West) das Projektareal einsehen. Die heutige Industriegebietswidmung reicht allerdings jetzt schon bis zum Einlaufbauwerk. Unter der Prämisse einer gemäß der heute schon bestehenden Widmung genutzten Fläche (also der Bebauung mit industriellen Anlagen) kann keine Veränderung zum Status Quo erkannt werden, da die flächenmäßigen Erweiterungen dieses Gebietes hinter diesem schon gewidmeten

² <https://www.noen.at/niederoesterreich/politik/flussabschnitt-donau-limes-wird-weltkulturerbe-unesco-kulturerbe-unesco-donau-limes-90258794>

Bauland liegt und somit die Flächen und ihrer jetzt schon möglichen industriellen Bebauung der künftigen Widmung überdeckt. Außerdem sieht die aktuelle Widmung auch die Einbindung eines Grüngürtels an der Ostseite vor, die zweifellos eine Verbesserung der Ansicht darstellt, da bisher eine direkte, unverdeckte Ansicht auf mögliche bauliche Anlagen besteht.

Das Projektareal ist weder Teil der Wachau noch des Weltkulturerbes. Auch wird es in Ermangelung entsprechender historischer Güter kein Teil des Donaulimes sein. Es sind keine Bodendenkmäler oder denkmalgeschützte Bereiche vorhanden. Dazu erfolgen weiter unten entsprechende Ausführungen.

Ansicht von Maria Taferl

Für relevante Ansichten wurden Fotomontagen durchgeführt, die den Auflageunterlagen beigelegt wurden. Maria Taferl liegt ca. 8 km vom Projektort entfernt. Die Änderung der Widmung entfaltet dabei höchstens marginale Auswirkungen. Die Ansichten von den nördlich gelegenen erwähnten Aussichtspunkten wird durch die Änderung der Widmung ebenfalls nicht wesentlich verändert, da aktuell bereits jetzt im bestehenden Industriegebiet entsprechende Gebäude errichtet werden können.

Freizeit und Erholung

Viele Stellungnahmen bezogen sich auf Auswirkungen auf Freizeit und Erholung und die Zerstörung dieser. Auch in der UVP ist ein Gutachten zu diesem Themen einzuholen. Projektunabhängige mögliche Auswirkungen (immer im Vergleich mit einer Nutzung bestehender Flächen gemäß aktueller Flächenwidmung) wurden im Bericht beurteilt. Dies war somit auch Gegenstand des Untersuchungsrahmens und der strategischen Umweltprüfung.

Das Anrücken der Bebauung an den Treppelweg wird durch einen Grüngürtel kompensiert. Bisher wies die Widmung keine solche Kompensationsmaßnahme auf.

Die Erholungsfunktion wurde geprüft. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Widmung auf 25 ha stellt die Erweiterung des Industriegebietes grundsätzlich ein Näherrücken an den Treppelweg dar, der v.a. im Sommer stark frequentiert wird. Allerdings stellt die Widmung zugleich auch die Implementierung eines Grüngürtels dar. Dieser schirmt erstmals die Radfahrerachse vom Industriegebiet optisch ab. Bisher war eine direkte Ansicht auf das betriebliche Areal möglich.

Erholungsnutzung – bestehende Spazierwege werden beeinträchtigt

Die Änderung der zu widmenden Industriegebietsflächen verändert kaum die Lage der bisher bestehenden Feldwege, die auch als Spazierwege genutzt werden. Die bestehende Widmung ermöglicht bereits jetzt eine industrielle Nutzung im Bereich dieser Wege. Im Verhältnis dazu schafft entlang dieser Wege die Umwidmung keine Veränderung. Neue Wege von künftig an Industriegebiet gelegenen Wegen, die aktuell nicht am Industriegebiet liegen, werden durch die Widmung nicht geschaffen.

Ansicht von der Donau bzw. Donauschiffahrt

Stellungnahmen wurden abgegeben, die die Beeinträchtigung der touristischen Donauschiffahrt, welche durch das Projekt beeinträchtigt wird, kritisieren.

Im Gegensatz zum Status Quo wird am Damm ein Grüngürtel eingerichtet. Dieser schirmt die optischen Auswirkungen gegenüber dem aktuellen Status ab. Auch in Pöchlarn passieren Passagiere der Donauschiffe z.T. höhere Anlagen im industriellen Bereich.

Auswirkungen auf Luberegg, Weitenegg

Optische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsnutzung auf die Freizeit- und Bademöglichkeiten in den erwähnten Bereichen wurden kritisch gesehen.

Das ist auch unter dem Aspekt der schon bestehenden industriellen Widmung im Vergleich zur geplanten (mit der Einbindung eines Grüngürtels) zu sehen. Die optischen Auswirkungen auf die gegenüberliegende Donauseite werden verringert. Auch Richtung Osten wird ein Grüngürtel ausgepflanzt werden.

Zwischen dem Projektareal und den Badeplätzen in Weitenegg liegt die nördliche Au. Diese weist einen Bewuchs auf. Direkte Ansichten von dort auf das Projektareal bestehen nicht. Darüber hinaus schafft der geplante Grüngürtel eine Abschirmung im Vergleich zum Status Quo.

Die Freizeitnutzung ist alleine schon aufgrund der größeren Distanz dazu nicht beeinträchtigt.

Natura 2000

Zerstörung der Natura-2000, Widmung an der Natura-2000, negative Auswirkungen auf die Natura-2000

Der Amtssachverständige für Naturschutz sieht bei diesem Projekt jedenfalls keinen Einwand obwohl sein Prüfgegenstand auch mögliche Auswirkungen (Überlagerung und Ausstrahlung) auf Natura-2000-Gebiete sind.

Die Stellungnahmen gingen nicht oder generell nur sehr oberflächlich auf den Umstand ein, dass aktuell innerhalb des Natura-2000-Gebietes gelegenes Industriegebiet rückgewidmet wird (auf Grünland-Land- und Forstwirtschaft!). Im naturschutzfachlichen Gutachten zu dieser Umwidmung kein Versagungsgrund erkannt (sofern die Auspflanzung der geplanten Grüngürtel im Gemeindegebiet von Leiben erfolgt). Grenze der Vogelschutzrichtlinie liegt allerdings nicht in der Nähe des Projektgebietes (sondern gegenüber der Donau). Ohne die geplante Umwidmung würde das Industriegebiet zumindest auf einen Teil des Natura-2000-Gebietes entstehen können.

Die rückzuwidmende Fläche liegt bisher nicht nur in der Natura-2000, sondern auch innerhalb eines Auwaldes. Die Widmung neuer Flächen beschränkt sich auf bisher intensivagrarisches Flächen mit geringer naturräumlichen Ausstattung und mit i.d.R.

monofunktionaler Flächennutzung. Eine für die Tierwelt bedeutende Fläche wird wieder ins Grünland kommen.

Vereinzelt wurde erwähnt, dass das Gebiet Ruhegebiet seltener Vögel sei. Zumeist wurde nicht erwähnt, welche Vögel das seien.

Die Widmung sieht auch vor, dass eine bisher im Wald gelegene kleine Feuchtfläche entwidmet wird.

Es ist zu erwähnen, dass die Ausweisung der Natura-2000-Gebietsgrenze im Jahr 2004 ganz offensichtlich nicht die bestehende Widmung des Industriegebietes im Wald (welche geplant ist rückzuwidmen) berücksichtigt hat. Durch die Rückwidmung wird die Natura-2000-Gebietsgrenze nun antizipiert.

Naturschutzgebiet

Einige Stellungnahmen sprechen von einem Naturschutzgebiet, an bzw. in welchem Industriegebiet bzw. ein Industriebetrieb gewidmet bzw. bebaut wird. Hier liegt kein Naturschutzgebiet vor. Auch nicht in der Nähe davon gibt es ein solches.

Negative Auswirkung auf den Wildwechsel

Die Änderung der Flächenwidmung nimmt im Vergleich zu einer Flächennutzung gemäß der bestehenden Widmung auf mögliche Wildwechsel keinen Einfluss. Vielmehr wird eine Waldfläche, die Habitat für wild lebende Tiere ist, entwidmet. Die Aspekte der Jagdwirtschaft wurden im Bericht abgehandelt. In der Gemeinde Leiben ragt bereits jetzt eine Fläche des Industriegebietes bis an die Donau. Diese könnte bereits jetzt entsprechend bebaut werden, wodurch die aktuelle widmungsgemäße Nutzung des Areals den Wildwechsel von Pöchlarn Richtung Freiningau schon jetzt unterbinden würde.

Negative Auswirkung auf Orchideenvorkommen, Bienenfresser, Wiedehopf etc., Seichtwasserzonen der Donau oder generell Gewässerlebensräume

Grundsätzlich betrifft die Neuausweisung von Bauland oder Verkehrsflächen im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen, im Bereich des Europaschutzgebietes erfolgt die Rückwidmung von Bauland. Weiters erfolgt die Neuausweisung eines Grüngürtels entlang der Donau auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Von der Umwidmung sind daher weder die bekannt sensiblen Lebensräume der Wachau mit ihren bedeutenden Schutzgütern (Orchideenvorkommen, Bienenfresser, Wiedehopf, Wanderfalke, Schwarzstorch, Uhu, Eisvogel, Seeadler, etc.), noch Seichtwasserzonen der Donau oder generell Gewässerlebensräume betroffen.

Das unterstellte Vorkommen anderer Arten mag in der Wachau teilweise gegeben sein. Derartige Sichtungen wurden im und um das Projektareal nicht dokumentiert.

Rodungen der Auwälder

Die Widmung sieht wie erwähnt das Gegenteil vor.

Vögel, Säugetiere, Amphibien verlieren ihren Lebensraum

Gerade für schützenswerte Tiere stellt die Umwidmung einen Vorteil dar, schließlich wird denen ja im Rahmen der Natura-2000 ein Schutz zugestanden. Zu den Amphibien ist zu erwähnen, dass diese wasserliebend sind und gerade die Fläche, die rückgewidmet wird und im Auwald liegt, eine Wasserfläche aufweist. Somit dient diese Widmung auch dem Schutz dieser Amphibien. Die erstmals zu widmende Fläche, die bisher nur intensivagrarisches Ackerland aufweist, ist als Habitat für Amphibien nicht attraktiv.

Im Hinblick auf die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf wurde auch vom Amtssachverständigen für Naturschutz als Fachmann erkannt, dass es keine Einwände gegen die Widmung gibt. Somit besteht auch keine Ausstrahlungs- oder Überlagerungswirkung der Natura-2000-Gebiete.

Grundsätzlich betrifft die Neuausweisung von Bauland oder Verkehrsflächen im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen, im Bereich des Europaschutzgebietes erfolgt die Rückwidmung von Bauland. Weiters erfolgt die Neuausweisung eines Grüngürtels entlang der Donau auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Rückzugsräume für Wildtiere werden durch die gegenständliche Umwidmung verbessert, da keine Industriewidmung mehr im Teilbereich des Auwaldes liegen wird.

Ruheplätze für Zugvögel im Auwald sind deshalb von der Widmung höchstens positiv beeinflusst, da ein Teil des Auwaldbereiches mit der gegenständlichen Umwidmung statt Industriegebiet als Grünland gewidmet wird.

In Hinblick auf die vielen sehr generell angesprochenen Tiergruppen (u.a. Vögel, Säugetiere) hat das von der Umwidmung betroffene Gebiet keine oder untergeordnete Bedeutung. So auch nicht auf geschützte Zugvögel. Deren Vorhandensein wurde generell in einer Stellungnahme postuliert, allerdings nicht anhand von Belegen bewiesen. Das Vogelschutzgebiet liegt jedenfalls am anderen Ufer der Donau. Diese wurde mit dem Ziel ausgewiesen, Bereiche, die für den Vogelschutz besonders relevant sind, zu erkennen und entsprechend zu schützen. Wäre das gegenständliche Areal für Zugvögel attraktiv, wären im Rahmen der Ausweisung des Natura-2000-Gebietes die Fachleute zum Schluss gekommen, dass bestehende Areal ebenfalls in das Vogelschutzgebiet zu integrieren. Gerade in Niederösterreich wurden so viele Natura-2000-Schutzgebiete ausgewiesen, wie in keinem anderen Bundesland (ca. 23% der Landesfläche!).

In Hinblick auf die vielen sehr generell angesprochenen Tiergruppen wie Amphibien, Reptilien, Insekten oder Vögel hat das von der Umwidmung betroffene Gebiet keine oder untergeordnete Bedeutung. Die hochwertigen Aubereiche oder Gewässerbereiche vor allem im Osten des Umwidmungsbereiches aber auch der angesprochene Gießgang (Lebensraum Biber, Fischotter) sind hingegen von der Umwidmung nicht betroffen.

Die Bisamratte als Neophyt und Schädling stellt wohl ein schlechtes Beispiel als Gegenstand der persönlichen Begeisterung in Hinblick auf den Artenreichtum des Projektareals dar.

Der erwähnte Biber ist aufgrund der massiven Schäden, die er in Auwäldern anrichtet, nicht mehr geschützt.

Veränderung der Kleinklimatischen Funktion

Die gegenständliche Umwidmung, die nur eine geringe Erweiterung vorsieht, kann die kleinklimatischen Funktionen deshalb nicht verändern, weil auch in der aktuellen Widmung ein Industriegebiet bis zum Gießgang vorgesehen ist.

Fischsterben

Das vielfach postulierte Sterben der Fische und des Ökosystems wird in vielen Stellungnahmen nicht begründet. Die Rückführung von Donauwasser muss selbstverständlich am neuesten Stand der Technik erfolgen und bedarf eines wasserrechtlichen Bescheides. Durch dieses Verfahren ist der Schutz dieser Schutzgüter des Natura-2000-Gebietes gewährleistet.

Auswirkungen auf Schutzzonen, die beim Kraftwerksbau KW Melk angelegt wurden

Stellungnahmen kritisierten, dass beim Kraftwerksbau des KW Melk Zonen angelegt wurden, die der Renaturierung dienen und diese Zonen nun durch die gegenständliche Planung negativ beeinträchtigt werden.

Es wurde beim Kraftwerk Melk ein Vogelteich angelegt. Eine Kiesinsel wurde im Altwasserarm aufgeschüttet, was ein wertvolles Rückzugsgebiet für Vögel darstellt. Dieses Areal ist allerdings deutlich entfernt vom Projektareal. Außerdem wurde zusätzlich zu diesen Bedingungen im Jahre 2004 u.a. auch ein Vogelschutzgebiet u.a. in der Nähe des Kraftwerkes ausgewiesen. Andere Natura-2000-Gebiete wurden ebenfalls ausgewiesen. Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sind seit dem erwähnten Kraftwerksbau deutlich verstärkt worden. Nicht zuletzt vonseiten des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde im Widmungsverfahren kein Einwand vorgebracht.

Negative Auswirkungen auf Biber, Fledermaus, Uhu, Eisvogel, Fischotter

Grundsätzlich betrifft die Neuausweisung von Bauland oder Verkehrsflächen im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen, im Bereich des Europaschutzgebietes erfolgt die Rückwidmung von Bauland. Weiters erfolgt die Neuausweisung eines Grüngürtels entlang der Donau auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen.

In Kenntnis der Lebensraumsprüche der in der Stellungnahme angesprochenen Schutzgüter Eisvogel, Fischotter und Biber ist festzuhalten, dass die Umwidmung keine Gewässerlebensräume betrifft und daher keine Auswirkungen zu erwarten sind. Es ist auch kein Brutplatz des Uhus von den Umwidmungen betroffen.

Störungen für Fledermausquartiere sind für Wald bewohnende Arten nur im unmittelbaren Nahbereich des Umwidmungsgebietes möglich (z.B. durch intensive Beleuchtung und bei sehr hoher Lärmbelastung). Da generell Lärm- und Lichtemissionen so zu begrenzen sind, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der nächst gelegenen Wohnanrainer (v.a. in Bergern und Lehen) kommt, sind auch keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich Fledermäusen zu erwarten. Sollten negative Wirkungen eines konkreten Projektes trotzdem nicht ausgeschlossen werden können, ist das jeweilige Projekt, das auf der umgewidmeten Fläche umgesetzt werden soll, einer Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) bzw. generell artenschutzrechtlich zu prüfen.

Natura-2000 an der Donau

Die Ableitung von Wässern in die Donau keine Frage der Widmung ist. Es befinden sich bereits 25 ha gewidmetes Industriegebiet im gegenständliche Areal. Diese Frage ist – trotz der im Bericht getätigten Ausführungen – erst später Teil eines UVP-Verfahrens. Andere Emissionen sind ebenfalls nicht ursächlich mit der Änderung der Widmung verbunden. Im Rahmen des Berichtes wurden anhand von Abstandsmessungen mögliche Auswirkungen unter dem Aspekt der bereits bestehenden Industriegebietswidmung geprüft. Im Verhältnis zum Status Quo können im Rahmen der Flächenwidmung keine widmungsinduzierten Verschlechterungen konstatiert werden (im Vergleich zu einer industriellen Nutzung der bereits aktuell als Industriegebiet gewidmeten Flächen). Erstmals werden auch Abschirmungsmaßnahmen verpflichtend Eingebunden werden (Grüngürtel Richtung Norden) oder aber der Abstand zu schützenswerten Nutzungen im Sinne des Wohnbaulandes wird sogar erhöht (Bergern).

Gefährdung von Graugänsen, Rehe, Kiebitze, Rebhühner, Hasen

Die erwähnten Tiere sind in den nahe des Projektareals gelegenen Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiet NÖ-Alpenvorlandflüsse und Strudengau-Nibelungengau bzw. Vogelschutzgebiet Wachau-Jauerling) nicht als Schutzgüter ausgewiesen. Somit wurde in der Untersuchung, die zur Ausweisung der Natura-2000-Gebiete geführt hat, entweder erkannt, dass der Donaauraum entweder kein Habitat für diese bildet oder die Gefährdung nicht so erheblich sei, dass diese Tiere in die Natura-2000 als Schutzgut aufgenommen wurden, oder deren Schutzstatus ein nicht gefährdeter ist.

Grundsätzlich betrifft die Neuausweisung von Bauland oder Verkehrsflächen im Wesentlichen landwirtschaftliche Flächen, im Bereich des Europaschutzgebietes erfolgt die Rückwidmung von Bauland. Weiters erfolgt die Neuausweisung eines Grüngürtels entlang der Donau auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen. Große Teile des Gebietes sind bereits Bauland gewidmet.

Bezüglich der Graugänse ist festzuhalten, dass diese im angrenzenden Schottergrubenbereich Brutplätze aufweisen und auch die Umgebung zur Nahrungsaufnahme benutzen. Es sind keine relevanten Auswirkungen auf den Brutbestand für diese gemäß aktueller Roter Liste der Brutvögel Österreichs nicht gefährdeten Art zu erwarten.

Für die Bewohner von Offenflächen wie Kiebitz ist festzuhalten, dass die neu als Bauland oder Verkehrsfläche auszuweisenden Flächen für sich genommen wenig Eignung als Brutplatz haben.

Für die Wildarten Reh und Feldhase sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die zu relevanten Beeinträchtigungen der örtlichen Population führen können; im Bereich der Grüngürtel entstehen hingegen neue Einstands- und Deckungsflächen.

Einfluss auf Bienen und die Imkerei

Manche Stellungnahmen brachten Besorgnis zum Ausdruck, dass Bienen generell beeinträchtigt werden (z.B. Imkerwesen nördlich der Donau). Dabei ist festzuhalten:

In Bezug auf Bienen sind durch die Baulandwidmung keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Relevante Beeinträchtigungen für Bienen können in der Kulturlandschaft durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen, insbesondere dann, wenn dieser nicht sachgerecht erfolgt. Dies ist im Bereich von Bauland-Industrie gewidmeten Flächen nicht zu erwarten. Die neu als Bauland-Industrie auszuweisenden Flächen haben auch keine erhöhte Bedeutung als Standort für Bienentrachtpflanzen, da es sich um ackerbaulich genutzte Flächen handelt.

Im Bereich der neu auszuweisenden Grüngürtel besteht hingegen die Möglichkeit, Gehölze zu pflanzen, die auch als Bienentrachtpflanzen Bedeutung haben.

Bodenversiegelung

Versiegelung durch die Widmung

Die Flächenversiegelung steigt zwar in der Quantität, allerdings nicht in der Qualität: wie der Bericht ausführt, kommt es zu einer geringen Umschichtung der Baulandwidmung von hochwertigem zu mittelwertigem Ackerland.

Dieser sieht als Vorgabe zur Beurteilung die geringe Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen sowie die Begrenzung der Inanspruchnahme des Bodens auf das unbedingt erforderliche Ausmaß vor.

In einigen Stellungnahmen wird die Forderung erhoben, anstatt der geplanten Fläche bestehende Industriereserven als neue Anlagengebiete zu nutzen. Das ist natürlich im Sinne einer nachhaltigen Bodennutzung und im Sinne der Raumordnung richtig, allerdings bestehen weder landes- noch bundessrechtlich geeignete Maßnahmen, die die aktive Verwertung solcher Flächen vorantreibt.

Die gegenständliche Planung stellt ihrerseits die Voraussetzung zur Nutzung einer länger bereits bestehenden Baulandreservefläche des Industriegebietes dar. Auch wenn dadurch erstmals Boden versiegelt werden wird, werden keine neuen Standorte aus der Taufe gehoben.

Versiegelung beeinträchtigt Mikroorganismen

Dabei sind Ausführungen zur Flächenumschichtung zu beachten. Ertragreiche Böden weisen eher eine größere Dichte an Organismen auf, als magere. Die Widmung schafft qualitativ eine Umschichtung zu geringwertigen Böden.

Zu große Dimension des Baulandes generell

Die Widmung sieht eine Erhöhung des Ausmaßes der Baulandflächen um ca. 20% auf ca. 30ha vor. Diese dient auch der Bevorratung von möglichen Erweiterungsstufen. Andernfalls müsste ein Betrieb, der aufgrund eines guten Geschäftsganges erweitern will, u.U. seine bestehenden Anlagen verlassen und andernorts neu bauen (was wiederum bei z.B. hochspezialisierten Betrieben mit entsprechenden Anlagen) was eine Industriebrache schaffen würde.

Zum Variantenvergleich – keine sekundären Effekte behandelt

Die Prüfung mögliche Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis des bestätigten Prüfrahmens. Dieser sieht als Vorgabe zur Beurteilung die geringe Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen sowie die Begrenzung der Inanspruchnahme des Bodens auf das unbedingt erforderliche Ausmaß vor.

Die Varianten weisen dabei direkte Auswirkungen auf dieses Schutzgut auf. Sekundäre Effekte einer Bodeninanspruchnahme sind vor dem Hintergrund der bestehenden Widmungen, die ihrerseits eine deutliche Bodenversiegelung außerhalb des gegenständlichen Verfahrens zulässt, schwer fassbar und quantifizierbar. Die Inanspruchnahme von Boden stellt v.a. eine finale, dauerhafte Auswirkung dar, die die bisherige Nutzung abschließt. Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit ist somit erloschen.

Die erwähnte schwere Fassbarkeit und Quantifizierbarkeit der sekundären Effekte ändert nichts am Bewertungsergebnis im Rahmen des Umweltbericht-Planungsbericht.

Negativen Auswirkungen durch Versiegelung und Auswirkungen auf das Grundwasser

Wasserspeichermöglichkeiten sind unter der Prämisse der bestehenden Widmung zu sehen, die aktuell bereits ein hohes Maß an industrieller Flächennutzung ermöglicht. Außerdem soll ein Retentionsbecken erstellt werden, welches das Wasser nicht ableitet, sondern damit in das Grundwasser sickern soll (und den Grundwasserkörper wieder dotiert). Für die wasserrechtlichen Beläge bedarf es auch eines entsprechenden Bescheides, in welchem auch Auswirkungen auf den Grundwasserkörper bewertet werden.

Jagd

Keine Befassung mit sekundäre Effekte auf die Jagd und Jagd generell

Zur Jagd wurde generell erkannt, dass in allen vier Varianten die Jagd unter der Prämisse der widmungsgemäßen Nutzung stark eingeschränkt wird. Somit sind durch

die geplante Rückwidmungsvariante im Vergleich zum Status Quo dieselben primären Effekte zu erkennen, was bedeutet, dass die Varianten untereinander im Vergleich dieselben Umweltauswirkungen entfalten. Einzig die Erweiterungsvariante würde die jagdliche Nutzung gänzlich unmöglich machen. Da jetzt schon die Null-Variante möglich ist und der Vergleich dazu die Basis der Bewertung ist, entfalten primäre Effekte genauso wenig wie sekundäre Effekte eine Auswirkung auf dieses Schutzgut.

Dieser Befund ändert nichts am Bewertungsergebnis im Rahmen des Umweltberichtes.

Die bestehenden Ackerflächen bieten keine dauerhafte Deckung für wild lebende Tiere. Der Wildwechselkorridor muss somit zwischen den bestehenden Wäldern stattfinden, die östlich und westlich des Projektareals situiert sind. Die bestehende Flächenwidmung weist aktuell ein Erstreckung der Industriegebietswidmung durchgehend vom Weg südlich des Umspannwerkes bis zum Treppelweg auf. Diese Nord-Süd-Erstreckung ändert sich grundsätzlich nur gering insofern, als Teile des Grundstückes 962 KG Bergern-Maierhöfen dem Industriegebiet zugewiesen werden. Wildwechselkorridore, die eine Austausch der sind bereits unter der Prämisse einer widmungsgemäßen Flächennutzung aktuell schon nicht mehr zwischen den Wäldern östlich und westlich des Projektareals gegeben.

Da die beschriebenen primären Effekte (v.a. im Vergleich der Null-Variante zur Rückwidmungsvariante) sehr gering sind, sind auch sekundäre in diesem Fall aufgrund der Geringfügigkeit nicht zu fassen.

Die Abschusszahlen der Hauptwildart (des Rehwildes) sind in ganz Niederösterreich seit Jahren unvermindert hoch. Gerade das Rehwild ist ein besonderer Kulturfolger. Wäre das Rehwild kein Kulturfolger, wären wohl in Niederösterreich, welches eine Steigerung der Verbauung aufweist, die Abschusszahlen wohl ähnlich rückläufig.

Die verpflichtende Auspflanzung eines Grüngürtels erhöht überdies die Ausstattung an Deckung, was wiederum für das Niederwild attraktiv ist.

Dieser Befund ändert nichts am Bewertungsergebnis im Rahmen des Umweltbericht-Planungsbericht.

Verkehrsabwicklung

Verkehrserzeugung – zu knappe Kapazitäten

Die Zufahrten erfolgen über die Anton-Lasselsberger-Straße, die eine bereits jetzt zu Industrie- und Betriebsgebiet führende Straße darstellt und eine gute Anbindung an die Autobahn aufweist. Der Zufahrtsweg dorthin weist keine schützenswerten Nutzungen auf. Die Zufahrt erfolgt auf höherrangigen Straßen außerhalb von Ortsgebieten. Darüber hinaus werden durch eine mögliche Nutzung der Schiene oder der Wasserstraße CO₂-Emissionen reduziert, da diese Verkehrsträger einen geringeren Energieaufwand per Tonnage haben (wie ebenfalls im Bericht ausgeführt). Außerdem dient die Positionierung und Erweiterung Richtung Norden der Vermeidung von Energieaufwand, der zum Pumpen zum Ein- und Auslaufbauwerk notwendig ist.

Aufgrund des Vorliegens eines Verkehrsprojektes können Umweltauswirkungen wie Staus, Unfälle, die durch die Widmung (im Sinne der Erweiterung, nicht durch eine Bebauung) induziert werden, ausgeschlossen werden. Außerdem lag dem Umweltbericht eine Verkehrsabschätzung zugrunde.

Keine Befassung mit sekundären Effekten des Verkehrs im Rahmen des Umweltberichtes

Auch hier ist wiederum eine Trennung zwischen den durch Stellungnahmen zum Ausdruck kommenden Umweltauswirkungen und dem Prüfraum einerseits sowie der im Raum stehenden Bebauung einer größeren industriellen Fläche und der tatsächlichen Widmung (die ihrerseits Gegenstand der Umweltprüfung ist) durchzuführen:

- Geprüft werden die möglichen Umweltauswirkungen, die im Rahmen der Umweltprüfung als relevant erachtet werden. Im Hinblick auf den Verkehr wurde grundsätzlich einerseits der Lärm (im Kapitel Lärm) geprüft, andererseits wurde im Kapitel Verkehr die Auswirkung der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes auf die Verkehrskapazität geprüft.
- Die erwähnten, offenbar vermuteten verkehrsinduzierten Auswirkungen („Belästigungen“) wurden unter „Lärm“ geprüft und auch mögliche sekundäre Effekte benannt. Weitere sekundäre, verkehrsinduzierte Auswirkungen (im Sinne der Belästigungen wie z.B. Kapazitätsengpässe) können vor dem Hintergrund einer bereits bestehenden Flächenwidmung (und entsprechenden möglichen Nutzung) nur noch schwer im Rahmen der projektunabhängigen Flächenwidmung bewertbar sein.
- Gegenstand der Umweltprüfung ist nicht die erstmalige Widmung einer rund 30 ha großen Industriegebietsfläche, sondern die Abänderung der Grenzen dieses Gebietes (sowie die Einbindung eines Grüngürtels, der Rückwidmung einiger Flächen in Grünland- Land- und Forstwirtschaft, der Widmung eines Industriegebietes statt Industriegebiet-Aufschließungszone sowie kleinere Anpassungen).

Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Zuzug von Arbeitskräften in das Areal

Einerseits ist aufgrund der Widmung dies nicht möglich. Außerdem ist die Zufahrtsstraße sehr gut ausgebaut. Das Projekt der Verbindung der Anton-Lasselsberger-Straße sieht eine Verbreiterung dieser zwischen GVV und Projektareal vor, sodass ein komfortabler Zugang zum Projektareal entsteht.

Verlagerung der Verkehrsströme und stärkere Nutzung der Abfahrt Melk und dadurch induzierte Immissionen entlang dieser Achse

Die Messung der Länge von der Abfahrt der A1 Melk zum Projektgebiet ergibt eine Länge von ca. 8km, die Zufahrt von Pöchlarn ergibt eine Strecke von ca. 5,5 km. Außerdem sind aufgrund der komfortableren Zufahrtswege (Anton-Lasselsberger-Straße) im Gegensatz zu Ortsdurchfahrten (z.B. Winden) wohl die LKW-Fahrer selber bedacht auf die Abfahrt in Pöchlarn.

Dazu wird auf die Ausführungen in den fachlichen Ergänzungen (Verkehr – Erhaltung übergeordneter Funktionen) verwiesen.

Verstärkte Anfahrtswege durch LKW und Lärm dadurch

Es ist zu erwähnen, dass der Standort Trimodalität aufweist und künftig auch Schienen- und Wassertransport möglich ist. Wie in den fachlichen Ergänzungen ausgeführt, weist die Trimodalität auch eine Möglichkeit auf, energiearm Transport durchzuführen. Außerdem stellt diese Möglichkeit im Hinblick auf den Standort die bessere Wahl dar, als einen Standort in einem Industriegebiet, welches ausschließlich an der Autobahn gelegen ist, umzusetzen. An der Zufahrtsroute über die Anton-Lasselsberger-Straße befinden sich keine Anwohner und auch keine anderen schützenswerten Nutzungen.

Betrieb erzeugt Verkehr und so Emissionen und Abgase

Würde der Standort nicht genutzt werden, würde die Möglichkeit auf die Trimodale Nutzung entfallen. Dann wäre der Transport in jedem Fall v.a. straßenverkehrsorientiert. Wie in den fachlichen Ergänzungen dargelegt weisen die Verkehrsmittel Bahn und Wasser einen weit geringeren Energiebedarf pro Tonnage und km auf, als der Straßenverkehr. Somit ist dieser trimodale Standort auch mit der Möglichkeit zur Reduzierung von Treibhausgasen im Transport verbunden.

Bahnlärm Richtung Lehen, Ebersdorf

Eine Stellungnahme besagt, dass das bestehende Gebiet eine Abschirmung zur bestehenden Bahn darstelle. Das kann nicht nachvollzogen werden, da hier eine freie Schallausbreitung möglich ist. Durch die Errichtung industrieller Baukörper wird zumindest der Bahnlärm ein wenig gebrochen. Die Errichtung solcher Baukörper ist allerdings wie erwähnt jetzt schon möglich.

Summierung von Industrielärm zum ohnehin schon bestehenden Bahnlärm

Die erwähnte Summierung der Lärmwerte von Bahn und Anlage mag zwar im Bereich des Industriegebietes zutreffen, allerdings wirkt der Lärm der Bahn deshalb in der Distanz weniger weit, da diese Lärmquelle eine Linienquelle und keine Flächenquelle darstellt. Außerdem liegt die Linie der 65 dB-Lärmgrenze im südlichen Bereich des Projektareals, welches eine deutlich höhere Distanz (nämlich mindestens 1 km zum Wohnbauland gegenüber der Donau) aufweist. In den nördlicheren Bereichen kommt es durch eine mögliche Bebauung eher zu einer Hinderung der freien Schallausbreitung der Bahn.

Verkehr am Treppelweg als Negativum für Tourismus und Erholung

Durch die Widmungsänderung tritt keine Änderung bestehender Fahrverbote in Kraft. Es ist nicht geplant, dass dieser Weg als Zufahrt zu einem Betriebsareal fugiert.

Verstärkter LKW-Verkehr – aus dem Wald- und Weinviertel kommend

Es wurde ein verstärktes, projektbedingtes Verkehrsaufkommen des LKW-Verkehrs vom Wald- und Weinviertel kommend als Möglichkeit erachtet, welche zu verstärkten Emissionen führen kann (v.a. auf der Relation durch das Weitental zur Donaubrücke

Dabei ist zu sagen, dass im Bereich Lehen, Ebersdorf dabei theoretisch ein Verkehr vom Waldviertel (oder durch die Wachau kommend) bis zur Donaubrücke Pöchlarn gemeint war, da eine entsprechende Stellungnahme von einem dort Ansässigen kam.

Wenn nun unterstellt wird, dass die Änderung der Flächenwidmung diesen Verkehrsstrom verstärkt, muss in Relation dazu gesehen werden, dass in der Gemeinde Pöchlarn, die zur Gänze südlich der Donau liegt, bereits jetzt rund 50 ha unbebautes Betriebsbauland liegen, denen man ähnliche Effekte unterstellen könnte, da vom Waldviertel kommend dies die nächstgelegenen Betriebsbaulandflächen im gegenständlichen Bereich sind. Außerdem weist die Gemeinde in Summe bereits eine Fläche von rund 120ha gesamtes Betriebsbauland auf. Im Vergleich zur geplanten Änderung von 5ha sind – sofern es überhaupt zur Induzierung von Verkehr aus dem Waldviertel kommt, die Auswirkungen der gegenständlichen Planung im Vergleich zum Status Quo (im Sinne gewidmeter, möglicherweise in Zukunft bebauter Flächen) wohl verschwinden gering.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass vielfach die Stellungnahmen unberücksichtigt lassen, dass bereits in Summe 25ha Industriegebiet bereits ausgewiesen sind. Oft fand eine Befassung mit einem konkreten Projekt statt, welches einer späteren Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden wird.

Die Stellungnahmen brachten keine widmungsrelevanten neuen Erkenntnisse oder Aspekte zu Tage und haben somit keine Auswirkung auf den zur Beschlussfassung gelangten Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Die Stellungnahmen wurden auch im Rahmen der Beantwortung der Stellungnahmen in Erwägung gezogen (bei der Beschlussfassung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes).

Die Art und die Begründung der Berücksichtigung werden in der beiliegenden Beantwortung der Stellungnahmen einbezogen. Grund dafür war, dass die meisten Stellungnahmen nicht auf die aufgelegten Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes (sowie Plan, Bericht und fachliche Ergänzungen) eingingen, sondern lediglich ein bereits präsentiertes Projekt als Anlass zur Kritik nahmen.

Die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf beschließt somit den Umweltbericht gemäß der Empfehlung (Kapitel M Zusammenfassung und Abwägung der Ergebnisse im Rahmen der Entscheidung). Dieser wird somit vollinhaltlich berücksichtigt.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit brachten keine widmungsrelevanten neuen Erkenntnisse oder Aspekte zu Tage und haben somit keine Auswirkung auf den zur Beschlussfassung gelangten Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes, somit findet eine Berücksichtigung nicht statt.

... der Umweltstellen

Die Stellungnahme der Umweltstellen (RU2 und BD1-Naturschutz) werden vollinhaltlich berücksichtigt. In Bezug auf die geprüften Aspekte der strategischen Umweltprüfung ist dabei v.a. die Verpflichtung zur Auspflanzung eines Grüngürtels zu erwähnen, welche in Leiben vorgeschrieben wurde (durch das naturschutzfachl. Gutachten)

Das raumordnungsfachliche Gutachten wies keine Forderungen oder Versagungen auf, die mit Aspekten der SUP zusammenhängen.

Begründung zur Auswahl der Varianten

Die Auswahl der Varianten wurde bereits im Umweltbericht begründet. Daran änderte die In-Erwägung-Ziehung sowie die Information und die Konsultationen nichts. Folgende Textbox stellt dabei einen Auszug aus dem Umweltbericht-Planungsbericht dar:

Im Falle der **Nullvariante** und der **Rückwidmungsvariante** ist die Auswahl mit den **gesetzlichen Anforderungen** zu begründen: Die Nullvariante ist auf jeden Fall einzubeziehen. Die **Rückwidmungsvariante** stellt die Variante dar, die **zur Auflage** kommen soll (und die aufgrund dessen ebenfalls einzubeziehen ist).

Die **Erweiterungsvariante** stellt eine **Maximalvariante** der Entwicklung im gegenständlichen Bereich unter der Einhaltung naturräumlichen Gegebenheiten dar: So unterstellt diese eine Entwicklung des Industriegebietes im Süden bis zur Bahn (und somit bis zur morphologisch, technischen Grenze) und im Westen bis zu den größeren Waldflächen, die bereits im Gemeindegebiet Pöchlarns liegen, dar. Im Norden wird in dieser Variante die Entwicklung des Industriegebietes bis an die Donau unterstellt. Im Osten kommt es in dieser Variante zu einer Entwicklung bis zum Zufahrtsweg des Treppelweges bzw. zu keiner Rückwidmung des Industriegebietes im Bereich des Natura-2000-Gebietes.

Die **Einschränkungsvariante** hingegen weist nicht so große Erweiterungen Richtung Süden auf bzw. wird Richtung Norden ein Grüngürtel zur Abschirmung zur Donau eingehalten. Diese Variante stellt somit einen Kompromissvariante der kleinsten (Rückwidmungs-) und der größten (Erweiterungs-)Variante dar.

Die Variantenauswahl begründet sich somit durch die Intention, einen größten Bogen an Flächennutzungen unterschiedlicher Quantität zu spannen. Die größte Variante wird in diesem Fall v.a. von den natur- und kulturräumlich gegebenen Grenzen determiniert.

1) Null-Variante

Diese Variante unterstellt, dass es zu keiner Änderung der Flächenwidmung kommt. Die Flächenwidmung bleibt, wie bisher:

Abbildung 1: Baulandflächen der Null-Variante mit BI (Bauland-Industriegebiet) und BI-A1 (-Aufschließungszone)

Folgende Freigabebedingung für die BI-A1 gilt aktuell:

- Vorlage eines Erschließungs- und Verkehrskonzeptes

Darunter ist die Darstellung der Möglichkeiten der Verkehrsabwicklung des zu erwartenden Verkehrs bei Bebauung sowie Sicherstellung dieser Maßnahmen zu verstehen.

2) Erweiterungsvariante

Abbildung 2: Baulandflächen der Erweiterungsvariante

Die **Erweiterungsvariante** unterstellt die Erweiterung des Bauland-Industriegebietes (BI) im Norden bis zum Radweg und im Süden bis zur Bahn. Ausgenommen wird dabei die Forstfläche im Südwesten. Außerdem kommt es zu einer Aufweitung der öffentlichen Verkehrsfläche, die direkt an der Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Pöchlarn liegt (gelb dargestellt). Im Osten wird das Industriegebiet bis zum Weg erweitert, der den Zugang zum Donauradweg darstellt. Die Aufschließungszone des Industriegebietes (BI-A1) wird zu einem „normalen“ Industriegebiet umgewandelt (BI), da die Verkehrsflächenwidmung (Vö) im Südwesten die Freigabebedingung obsolet werden lässt. Die Erstellung des Verkehrskonzeptes ist in diesem Fall vor der Auflage der Änderung der örtlichen Raumordnungsprogramme (Flächenwidmungspläne) durchzuführen. Die Erschließung soll in diesem Fall durch die Zusammenlegung sämtlicher Grundstücke des BI geschehen, sodass nur mehr drei Grundstücke bestehen bleiben.

3) Einschränkungsvariante

Abbildung 3: Baulandflächen der Einschränkungsvariante

Die **Einschränkungsvariante** ähnelt der Erweiterungsvariante, wobei zur Donau ein Abstand eingehalten wird. Das Industriegebiet wird Richtung Süden ebenfalls nicht so weit ausgedehnt, sondern verläuft nur bis zur nördlichen Grenze des Waldes. Außerdem wird es im Gegensatz zur Null-Variante nicht mehr als Aufschließungszone gewidmet werden. Der Grund dafür ist bereits unter der Erweiterungsvariante angeführt (Errichtung der Verkehrsfläche bzw. Schaffung der Erschließbarkeit aller BI-Teile).

4) Rückwidmungsvariante

Abbildung 4: Rückwidmungsvariante: Baulandflächen bzw. rückzuwidmende Flächen

Anmerkung zur zweiten Auflage: Die Rückwidmungsvariante ändert sich geringfügig ab: Die Verkehrsfläche an der Gemeindegrenze zu Pöchlarn wird entsprechend dargestellt.

Die vierte zu vergleichende Variante ist die **Rückwidmungsvariante**: Diese unterstellt eine Rückwidmung der grün signierten Grundstücksteile bei gleichzeitiger Erweiterung des Industriegebietes Richtung Norden und Süden wie in der Einschränkungsvariante. Geringe Erweiterungen gibt es auch Richtung Osten. Das Areal des Umformerwerkes sowie der Teil der bisherigen BI-A1, der am Rande bzw. innerhalb des Natura-2000-Gebietes liegt, soll ebenfalls rückgewidmet werden.

Wie unter der Erweiterungsvariante bereits ausgeführt, stellt auch in dieser Variante die verbesserte Zufahrtsstraße an der Gemeindegrenze zu Pöchlarn den Anlass zur Aufhebung der Aufschließungszone BI-A1 dar. Die Zusammenlegung der Grundstücke soll ebenfalls wie in der Erweiterungsvariante dargestellt erfolgen (ausgenommen davon ist der Bereich der Rückwidmung beim Umformerwerk, da dieser in dieser Variante nicht mehr Bauland ist).

Die vier beschriebenen Varianten weisen dabei folgende Flächen an Bauland-Industriegebiet auf:

Flächenaufstellung in ha	Null-Variante (aktueller Stand)	Erweiterungs- variante	Einschränkungs- variante	Rückwidmungs- variante
Bauland-Industriegebiet Leiben	3	13,8	11,5	11,0
Bauland-Industriegebiet Zelking-Matzleinsdorf	22,4	29,6	25,0	19,2
davon: Aufschließungszone A1	20,6	2,5	2,5	---
Bauland-Industriegebiet gesamt	25,4	43,4	36,5	30,2

Innerhalb der bestehenden Agglomeration bestehen keine weiteren Baulandflächen. Südöstlich des Planungsgebietes (direkt an der Bahn) befindet sich eine Betriebsgebietsfläche, die allerdings nicht von der Änderung betroffen ist (mit Ausnahme der geringfügigen Zuordnung einer kleinen Teilfläche zum öffentlichen Gut).

Die Rückwidmungsvariante wird in Erwägung gezogen da diese nach der Bewertung (mittels Punktevergabe) als die beste hervor ging:

Variante	Landschafts- bild	Lärm gesamt	Licht	Sach- und Kulturgüter	Freizeit und Erholung	Natura 2000	Boden- versiegelung	Jagd	Verkehr	Summe
Null	2,5	2,5	2	2	1,5	2	1,5	2	2	18
Erweiterung	3	4	3	2	2	2	2	3	3	24
Einschränkung	3	3,5	2,5	2	1,5	2	1,5	2	1,5	19,5
Rückwidmung	1,5	3	2	2	1,5	1,5	1	2	1	15,5

Begründung der Beschlussfassung, der angenommenen Planung

Die Variante, die angenommen werden soll, ist die Rückwidmungsvariante.

Gründe dafür ist das in der Bewertung der Punkte beste Abschneiden dieser Variante.

Die der Öffentlichkeit gingen vielfach nicht auf den Umstand ein, dass bereits eine große Fläche als Industriegebiet gewidmet ist. Die Rückwidmungsvariante schafft die Entwicklung von Industriegebiet im Bereich eines Auwaldes, der seinerseits im Natura-2000-Gebiet z.T. liegt. Außerdem wird das Industriegebiet am Umspannwerk, welches das der Ortschaft Bergern nächstgelegene ist, ebenfalls rückgewidmet, sodass die geringste Distanz von Wohnbauland zu Industriegebiet, welches im gesamten Projektareal (auch in Leiben) zu finden ist, deutlich erhöht wird und nun über 300m aufweist. Auch wenn es Richtung Norden in der Gemeinde Leiben zu einer näheren Situierung des Industriegebietes zum Wohnbauland kommt, weist diese Distanz noch immer über 500m auf.

Die Abschirmung durch einen Grüngürtel Richtung Norden muss dabei auch als Positivum gegenüber dem widmungsmäßigen Status Quo erwähnt werden.

Die Rückwidmungsvariante kann v.a. aufgrund der Rückwidmung sensibler Gebiete und der Einbindung eines Grüngürtels Richtung Norden ein gutes Ergebnis in der Bewertung erzielen. Schließlich stellt diese Variante die Sicherung eines Teiles eines Waldes und eines darin gelegenen Natura-2000-Gebietes dar. Auch in Bezug auf die Versiegelung hochwertiger agrarischer Böden stellt diese Variante ein Positivum gegenüber dem Status Quo dar. Die Nullvariante weist hingegen leichte Vorteile im Rahmen der Lärmbeurteilung auf.

Andere Varianten sahen weder die Rückwidmung des Industriegebietes innerhalb des Natura-2000-Gebietes, noch die Einsäumung der nördlichen und östlichen Industriegebietsflächen durch einen Grüngürtel vor.

Auch die oftmals in SUP-Verfahren sehr gut bewertete Null-Variante (keine Widmungsänderung und gänzliche Bebauung) schnitt dabei nicht so gut ab.

Die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf wählt somit jene Variante aus, die das beste Ergebnis im Rahmen der strategischen Umweltprüfung brachte: Die Rückwidmungsvariante. Der Umweltbericht wird somit vollinhaltlich berücksichtigt.

Monitoringmaßnahmen (Überwachungsmaßnahmen)

Folgende Monitoringmaßnahmen werden benannt:

- 1) die im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 verankerte Verpflichtung der Gemeinde zur Beobachtung der Raumstruktur, um allenfalls frühzeitig auf unvorhergesehene Entwicklungen reagieren zu können (§24 Abs. 18 sinngemäß)
- 2) Das UVP-Verfahren, welches ab einer gewissen Anlagengröße verpflichtend abzuhandeln ist
- 3) Die Arbeit der Gewerbebehörde im Sinne des AVG §68 Abs. 3 (Gebot zur Vermeidung von Auswirkungen, die die Gesundheit von Menschen beeinträchtigt)

Folgende mögliche geprüfte Umweltauswirkungen, die das Schutzgut Menschliche Gesundheit beeinträchtigen können, wurden im Rahmen der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens konstatiert:

- **Lärm**
- **Lichtverschmutzung**

Die Vermeidung von Auswirkungen auf diese sind durch ein Monitoring sowie durch die Einhaltung der bestehenden Gesetze abgedeckt.

Die angenommene Planung dient dem Schutz des **Landschaftsbildes**: In der Marktgemeinde Leiben ist die Auspflanzung eines Grüngürtels ein wesentliches Element. Die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf betreffend umfasst die geplante Änderung v.a. die Rückwidmung von Industriegebiet in Grünland-Land- und Forstwirtschaft. Änderungen der Widmung des erwähnten Grüngürtels bedürfen der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Gesonderte Monitoringmaßnahmen sind dabei nicht zu benennen, da der Status Quo diesbezüglich eine Verbesserung schafft.

Die erwähnte Raubeobachtung dient auch dem Monitoring möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter der **Freizeit und Erholung**: Da die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf den südlichen, nicht an der Donau gelegenen Teil des Industriegebietes aufweist, wird wohl in Zukunft die Beobachtung der Raumstruktur keine Auswirkungen ergeben. Auch eine nachgereichte, projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung weist Prüfinhalte auf, die Auswirkungen auf diese Schutzgüter bewertet und ggf. durch Maßnahmen mindert.

Die angenommene Planung entspricht im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf **Sach- und Kulturgüter** dem bisherigen planerischen Zustand, da im gegenständlichen Bereich keine derartigen wesentlichen Güter vorhanden sind. Deshalb wird in Bezug auf dieses Schutzgut keine Monitoringmaßnahme benannt.

Die geplante Änderung verbessert im Hinblick auf die **Natura-2000** den bisherigen planerischen Zustand. Außerdem werden folgende Monitoring-Maßnahmen dabei bereits im Umweltbericht-Planungsbericht definiert:

- Wasserrechtliche Bewilligung, sodass Grundwasserspiegel nicht zu weit absinkt (und Auswirkung auf naturnahe, strukturreiche Waldbestände mit Alt- und Totholzanteil beeinträchtigt)
- Vermeidung von Lichtverschmutzung (wie bereits beschrieben), die ihrerseits Auswirkungen auf Fledermäuse entfalten könnte. (UVP-relevant)
- Konkrete Projekte sind einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Zum Thema **Bodenversiegelung** ist die wichtigste Monitoringmaßnahme die Evidenzhaltung der Flächenbilanz, die bei jeder Änderung des Flächenwidmungsplanes aktualisiert wird und ebenfalls Teil der Beobachtung der Raumstruktur ist. Diese zeigt die aktuelle Verbauung von Baulandflächen und lässt somit auch Rückschlüsse auf die Bautätigkeit zu.

Die Bekanntgabe der jährlichen Abschusszahlen ist die wichtigste Monitoringmaßnahme zum Thema **Jagd**. Diese ist im NÖ Landesjagdgesetz vorgesehen. Auch in diesem Fall fungiert das bereits vorgesehene Recht als Monitor.

Die Monitoringmaßnahme in Bezug auf den **Verkehr** ist ebenfalls die permanente Raubeobachtung, zu der die Gemeinde per Raumordnungsgesetz 2014 verpflichtet ist. Allerdings sind in diesem Fall auch andere Rechtsmaterien (Straßenverkehrsordnung, Landesstraßengesetz und -planung) ebenfalls zu erwähnen.

Die Gemeinde Zelking-Matzleinsdorf benennt und beschließt die erwähnten Monitoring-Maßnahmen.